

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13
Stempfergasse 7
8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8010 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 28. Juni 2019
iws/absenger

GZ: ABT13-100631/2017-47

Stellungnahme - Novelle Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Verordnungsentwurfes, mit dem Maßnahmen zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen nach dem Immissionschutzgesetz-Luft angeordnet werden (Stmk. Luftreinhalteverordnung) und nimmt wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden Novelle soll in der Stmk. Luftreinhalteverordnung in § 3 Abs. 2 Z 5 eine Ausnahmebestimmung für Fahrzeuge mit kostenintensiven Spezialaufbauten geschaffen werden, die die Vorgaben gem. § 3 Abs. 2 Z 1 nicht erfüllen können und maximal 5.000 Kilometer im Jahr zurücklegen. Um diese Ausnahme nutzen zu können, muss das Fahrzeug darüber hinaus vor dem 1. Februar 2018 in dieser Form (Anm.: mit dem kostenintensiven Spezialaufbau) genehmigt worden sein.

Mit dieser neuen Regelung können für Unternehmen insbesondere Härtefälle abgefedert werden. Gleichzeitig werden durch die geringe Laufleistung sowie Anzahl der Fahrzeuge keine wesentlichen zusätzlichen Emissionsbeiträge verursacht.

Die WKO Steiermark begrüßt daher die geplante Änderung in § 3 Abs. 2 Z 5 der Stmk. Luftreinhalteverordnung vollinhaltlich und hat keine Einwände. Weiters ersuchen wir die Novelle möglichst rasch in Kraft treten zu lassen, damit bei den betroffenen Unternehmen eine entsprechende Planungs- und Rechtssicherheit hergestellt werden kann.

Die WKO Steiermark möchte die laufende Begutachtung der Stmk. Luftreinhalteverordnung zu dem dazu nutzen, auf folgende zwei Themenbereiche aufmerksam zu machen:

Zu § 2 - Sanierungsgebiete

In Bezug auf die derzeitige Ausweisung von Feinstaubsanierungsgebieten in der Steiermark regen wir - in Anlehnung an die Novelle der Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000¹ - an, eine entsprechende Gebietsreduktion im Sanierungsgebiet „Außeralfpine Steiermark“ zu prüfen. Aus unserer Sicht legen sowohl der langfristige Trend deutlich verbesserter Feinstaubwerte, als auch die aktuelle Lage an vielen Messstellen (siehe Überschreitungstage 2019) im außeralfpinen Feinstaubsanierungsgebiet eine zukünftige Herausnahme von einzelnen Gebieten nahe.

Auszug Überschreitungstage PM₁₀ 2019 „Außeralfpine Steiermark“:

Deutschlandsberg	0	Klöch	0
Fürstenfeld	2	Leibnitz	3
Gratwein	0	Voitsberg	1
Hartberg	1	Weiz	7
Köflach	2		

Quelle: Umweltbundesamt, Stand 25.6.2019

Insbesondere periphere Standorte im außeralfpinen Feinstaubsanierungsgebiet mit einer geringen Anzahl von Überschreitungstagen, günstigen klimatischen Bedingungen sowie geringem Einfluss auf die Luftgütesituation im Großraum Graz sollten genauer evaluiert werden. Konkret betrifft dies insbesondere alle Ausweisungen in den Bezirken Deutschlandsberg, Voitsberg, Hartberg-Fürstenfeld und Weiz. Darüber hinaus könnten aber auch in den Bezirken Südoststeiermark, Leibnitz und Graz-Umgebung einzelne als Sanierungsgebiet ausgewiesene Gemeinden, sofern die beschriebenen Voraussetzungen vorhanden sind, wieder aus dem Feinstaubsanierungsregime entlassen werden.

In diesem Zusammenhang dürfen wir auch auf den Beschluss des Steiermärkischen Wirtschaftsparlaments vom 13. Juni 2019 betreffend die „Reduzierung der Feinstaubsanierungsgebiete“ hinweisen (siehe Anlage). Im Rahmen dieses gemeinsamen Antrags wurde der Beschluss gefasst, sich aufgrund der verbesserten Feinstaub-Werte für eine Gebietsreduktion einzusetzen und diesbezüglich mit der Steiermärkischen Landesregierung Kontakt aufzunehmen.

Zu § 4c - Verbot von Laubbläsern und Laubsaugern

Seitens der Landesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger wird das ganzjährige Verbot von Laubbläsern und Laubsaugern im Stadtgebiet von Graz und Leibnitz grundsätzlich hinterfragt. Dieses Verbot der Geräte trägt nicht, wie ursprünglich angenommen, zur Verbesserung der Luft-Emissionen bei. Die Praxis zeigt, dass von den Laubsaugern nunmehr auf Rasenmäher mit Auffangvorrichtung ausgewichen wird.

¹ BGBl.Nr. 101/2019

Vor diesem Hintergrund regen wir die gänzliche Streichung des Verbots der Laubsauger/Laubbläser an. Alternativ wäre auch die Einschränkung des Verbots auf den Einsatz von Laubbläsern/Laubsaugern auf innerstädtische Gehsteige bzw. die Änderung auf ein Verbot des Einsatzes der Geräte in den Wintermonaten anzudenken, da bekanntlich hier die Feinstaubbelastungen am höchsten sind. Weiters wird die Möglichkeit der Beantragung für Ausnahmegenehmigungen bei technisch schwierig oder eventuell sogar gefährlich zu reinigenden Bereichen angeregt.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungswünsche.



Ing. Josef Herk
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor

Anlage:

- Beschluss Wirtschaftsparlament „Reduzierung der Feinstaubsanierungsgebiete“, 13.6.2019

Gemeinsamer Antrag

Wirtschaftsbund Steiermark, Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Steiermark, Freiheitliche Wirtschaft Steiermark, Industriellenvereinigung Steiermark
an das Wirtschaftsparlament der WKO Steiermark am 13. Juni 2019

Im Rahmen des Wirtschaftspolitischen Beirats hat sich das Projektteam Reform mit unterschiedlichen Reformthemen beschäftigt. Basierend auf diesen Ergebnissen fordern die wahlwerbenden Gruppen der WKO Steiermark daher gemeinschaftlich folgende Maßnahme:

Reduzierung der Feinstaubsanierungsgebiete

Die steirische Landkarte der Feinstaubsanierungsgebiete wurde - auch auf Initiativen des Wirtschaftspolitischen Beirats hin - aufgrund der verbesserten steirischen Lüftgütesituation und entsprechenden Evaluierungen des Landes in den Jahren 2013 und 2016 reduziert. Konkret wurden insbesondere die beiden obersteirischen Sanierungsgebiete „Aichfeld“ und „Zentrale Mur-Mürzfurche“ gänzlich aus dem Feinstaubregime ausgenommen (siehe LGBl. 100/2016). Die rückläufigen Luftschadstoffe sind insbesondere auf die Umsetzung des Steiermärkischen Luftreinhalteprogramms zurückzuführen, welches auch zu einem großen Teil von der Steirischen Wirtschaft getragen wird.

Der langfristige Trend verbesserter Feinstaubwerte ist ungebrochen. So sind im Kalenderjahr 2018 die niedrigsten Werte in der Steiermark gemessen worden, seit es Feinstaubaufzeichnungen gibt. Ebenso positiv entwickelt sich das Jahr 2019. Außerhalb von Graz sind in den ersten vier Monaten kaum Grenzwertüberschreitungen feststellbar.

Auszug Überschreitungstage PM₁₀ 2019 „Außer-alpine Steiermark“:

Deutschlandsberg	0	Köflach	2
Hartberg	1	Klöch	0
Gratwein	0	Weiz	6
Leibnitz	3	Voitsberg	1

Quelle: Umweltbundesamt

Vor diesem Hintergrund ist im Feinstaubsanierungsgebiet „Außer-alpine Steiermark“ eine deutliche Reduzierung der als Sanierungsgebiet ausgewiesenen Gemeinden angezeigt.

In diesem Zusammenhang kann auch auf eine aktuelle Novellierung der Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 hingewiesen werden (siehe BGBl. II Nr. 101/2019). Mit der gegenständlichen Novelle wird genau dieser positiven Luftgütesituation Rechnung getragen, indem die Gebietsausweisungen im Zusammenhang mit PM₁₀ in der Steiermark deutlich reduziert werden. Mit den Änderungen sind sämtliche Gebietsausweisungen in den Bezirken Bruck-Mürzzuschlag, Murtal und Leoben (deckungsgleich mit der Stmk. LuftreinhalteVO) sowie in allen Gemeinden in den Bezirken Weiz, Voitsberg und Hartberg-Fürstenfeld entfallen. Zusätzlich wird die Anzahl der ausgewiesenen Gemeinden in den Bezirken Graz-Umgebung, Leibnitz und Südoststeiermark deutlich reduziert. Aus unserer Sicht könnte sich der Landesgesetzgeber an die Änderungen der Verordnung über belastete Gebiete (Luft) anlehnen.

Beide Regelungen haben wichtige standortpolitische Bedeutung. Ausweisungen gemäß der Verordnung über belastete Gebiete (Luft) bewirken einen niedrigeren Schwellenwert

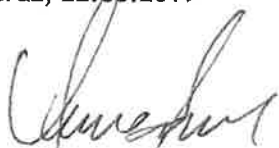
hinsichtlich der Prüfung der UVP-Pflicht. Ausweisungen gemäß der Stmk. LuftreinhalteVO bewirken u.a. entsprechende Fahrverbote für ältere Nutzfahrzeuge.

Durch eine Novelle der Steiermärkische Luftreinhalteverordnung 2011 könnte der verbesserten Lüftgütesituation Rechnung getragen werden und nach einer entsprechenden Evaluierung die Gebietsausweisungen für das Sanierungsgebiet „Außeralpine Steiermark“ deutlich zurückgenommen werden. Daher stellen die unterzeichnenden Delegierten folgenden Antrag:

Antrag

Durch Beschluss des Wirtschaftsparlaments soll die WKO Steiermark an die Steiermärkische Landesregierung herantreten, um sich dafür einzusetzen, dass die Steiermärkische Luftreinhalteverordnung 2011 in Anlehnung an die Novelle der Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 novelliert wird und entsprechende Gebietsreduzierungen in den Bezirken Weiz, Voitsberg, Hartberg-Fürstenfeld, Leibnitz und Südoststeiermark aufgrund von verbesserten Feinstaub-Werten für das Winterhalbjahr 2019/2020 wirksam werden.

Graz, 22.05.2019



Wirtschaftsbund Steiermark

Präs. Ing. Josef Herk
Landesgruppenobmann



Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Steiermark

KoR Karlheinz Winkler
Landesobmann



Freiheitliche Wirtschaft Steiermark

KoR Dr. Erich Schoklitsch
Landesobmann



Industriellenvereinigung Steiermark

Georg Knill
Präsident